

arbeitet und seine Entscheidungen trifft. Demzufolge sind auch die besonderen Verfahrensarten Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens.

In der Stellung und in dem Wirksamwerden der Schöffen, die gemeinsam und gleichberechtigt mit den Berufsrichtern die Rechtsprechung ausüben und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen aktiv mitwirken, findet das Recht der Bürger auf die Gestaltung des politisch-gesellschaftlichen Lebens die für den Bereich der Rechtsprechung spezifische Ausgestaltung. Das Kollegialgericht hat deshalb generell den Vorrang. Unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar in einfach gelagerten Fällen, kann es jedoch möglich werden, *ohne* die Mitwirkung von Schöffen zu entscheiden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Mitwirkung der Schöffen im Strafverfahren zukommt, beschränkt die Strafprozeßordnung den Bereich, innerhalb dessen der Einzelrichter Recht spricht, auf einige der besonderen Verfahrensarten. Der Einzelrichter ist zuständig

- im beschleunigten Verfahren, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist,
- im Strafbefehlsverfahren,
- bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung,
- im Verfahren vor dem Kreisgericht bei selbständiger Einziehung.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende ist ebenfalls eine besondere Verfahrensart, die jedoch nicht auf einzelrichterlicher Entscheidung beruht.

Das Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege ist eine besondere Verfahrensart. Aus didaktischen Gründen wird sie jedoch nicht hier (in der Reihenfolge der Darstellungen der besonderen Verfahrensarten) behandelt, sondern unter 10.5.

8.9.I. Das beschleunigte Verfahren

Generell ist jede Straftat beschleunigt aufzuklären. Das verlangt § 2 Abs. 1 StPO. Dagegen ist das beschleunigte Verfahren eine besondere Verfahrensart, die für bestimmte Fälle die *außergewöhnliche* Beschleunigung des Verfahrens durch *spezifische* Maßnahmen im Verfahren herbeiführt. Im beschleunigten Verfahren bedarf es weder einer Anklageschrift noch einer besonderen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Ladung des Beschuldigten kann wegfallen, wenn der Beschuldigte auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Andernfalls kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vom beschleunigten Verfahren ist nicht schon dann Gebrauch zu machen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet, die sofortige Verhandlung möglich ist (§ 257 StPO) und keine schwereren oder anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als die hierfür im Gesetz erwähnten zu erwarten sind.

Außer auf die in § 258 StPO genannten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit können die Militärgerichte im beschleunigten Verfahren auch auf Strafarrest erkennen (§ 7 Abs. 6 EGStGB/StPO).